



Newsletter Nr. 06 / 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Erfahrungsaustausch der fachkundigen Stellen mit der DAkkS und des Fachdialogs mit der Agentur für Arbeit Halle gibt es einige Informationen, Klarstellungen und Neuigkeiten bezüglich der Zulassung von Maßnahmen, die wir Ihnen mitteilen möchten:

Thema: Neue Vorlagen für die FBW-Kostenzustimmung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA), Halle, hat neue Vorlagen für die Kostenzustimmung von FbW-Maßnahmen über B-DKS zur Verfügung gestellt. Diese betreffen den sog. Übersichtsbogen sowie die Musterkalkulation (Stand 10/2019).

Der Übersichtsbogen dient als Vorlage zur Kostenzustimmung durch die BA und muss daher verpflichtend in der neuen Version verwendet werden. Wenn Sie eine FbW-Maßnahme über B-DKS beantragen möchten, schicken wir Ihnen die Unterlagen zu.

Die Musterkalkulation muss nicht obligatorisch genutzt werden, jedoch empfiehlt die BA Halle die Musterkalkulation zu verwenden, um die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

Die Musterkalkulation wurde im Wesentlichen in den folgenden Punkten redaktionell verändert:

- Angabe der Dauer / zusätzlich Angabe der Ferien
- Der Begriff "Praktikum" wird ersetzt durch "Betriebliche Lernphase"
- Anzeige durchschnittlicher Kosten (je UE / TN / monatlich)

Hinweise zum Thema Nachweise:

- Neben den bekannten notwendigen Nachweisen (nur diejenigen, welche die Überschreitung begründen), Verordnungen / gesetzliche Regelungen zur Dauer / Gruppengröße etc.
- Bitte zeichnen Sie die Rechenwege auf, wenn ein angesetzter mit dem nachgewiesenen Betrag nicht übereinstimmt.

Thema: Informationen zur Maßnahmenzulassung:

Zuschüsse Dritter

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass Träger Zuschüsse Dritter angeben und in Abzug bringen müssen. Zu den Zuschüssen Dritter können u.a. auch Einnahmen, z.B. aus dem Verkauf von Produkten (Werkstätten), zählen.

Führerschein

Die Zulassung von Maßnahmen mit Führerschein ist weiterhin eine Ausnahme. Träger müssen nachweisen, dass der Führerschein **unabdingbar** für die Ausübung der Tätigkeit ist.

Kleingruppe

Die Kalkulation mit einer Kleingruppe ist grundsätzlich möglich bei Maßnahmen, die zu einem **Berufsabschluss** führen sowie bei gesetzlichen Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften), die eine Kleingruppe bedingen (dann allerdings nur für die fachpraktischen Teile).

Parallele Durchführung von Maßnahmen nach § 45 (Ziel 1 und Ziel 2)

Einige örtliche Kostenträger besagen, dass keine zwei Aktivierungsgutscheine mit 2 unterschiedlichen Zielen ausgestellt werden können, was eine parallele Durchführung von Maßnahmen (nach Ziel 1 und Ziel 2) verhindert.

Diesbezüglich gibt es von Seiten der DAkkS und der BA die Klarstellung, dass keinerlei technische Restriktionen für die Einbuchung (und damit Durchführung) parallel laufender AVGS-Maßnahmen mit unterschiedlichen Maßnahmezielen in den Fachverfahren der BA existieren.

Eine Ausgabe von zwei AVGS mit unterschiedlichen Zielsetzungen ist möglich.

Befristung von Zertifikaten bei Altenpflegeausbildung

Klärung zum Thema Altenpflegeausbildung "Befristung von Zertifikaten". Es gibt eine mit dem BMFSFJ und der BA abgestimmte Rückmeldung. Die besagt, dass der Einstieg ins zweite Schuljahr einer Altenpflegeausbildung (die in 2019 begonnen hat) vom BMFSFJ toleriert wird. Was rechtlich nicht möglich ist, ist in 2020 der Beginn einer eigenständigen verkürzten zweijährigen Ausbildung in der Altenpflege.

Somit ist eine derartige Maßnahme auch nicht zulassungs- und förderfähig. Es bleibt daher bei den bisherigen befristeten Zulassungen bis zum 31.12.2019.

Maßnahmen n. §45 SGB III Abs.1 Nr. 4 "Heranführung an eine Selbstständige Tätigkeit"

Die Ausgabe eines AVGS für die Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III ist im Rechtskreis SGB II auch dann möglich, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bereits eine (haupterwerbsmäßige) selbstständige Tätigkeit ausübt. Es muss sich bei der neu zu fördernden Selbstständigkeit dann aber um eine Andere handeln als bisher. Eine Förderung dieser bereits bestehenden Selbstständigkeit ist im Rahmen des § 45 SGB III ausgeschlossen (vgl. Fachliche Weisungen MAT, Rechtskreis SGB II, Teil B - Kap. 1.1).

Damit können auch Inhalte zur Optimierung von bestehenden Selbständigkeiten im Nebenerwerb Bestandteil der Maßnahme sein. Die Optimierung von bestehenden selbstständigen Tätigkeiten, die bereits im Haupterwerb tätig sind, ist dagegen nicht möglich.

Die Beratung / Stabilisierung / Kenntnisvermittlung / Begleitung etc. von Teilnehmern, die bereits im Haupterwerb (> 15 Stunden/ Woche) selbstständig sind, können nicht Inhalte dieser Maßnahmen sein, da sie nicht der Vorbereitung auf eine Selbstständigkeit dienen.

Die Feststellung, ob eine Selbstständigkeit im Neben- oder Haupterwerb vorliegt, obliegt neben dem Kostenträger auch dem Träger. Eine Überprüfung hat im Rahmen der Eignungsfeststellung durch den Träger zu erfolgen.

Vertraglichen Vereinbarungen (Teilnehmervertrag):

es wurde nochmals von Seiten der DAkkS darauf hingewiesen, dass gemäß der Empfehlung für alle Fachbereiche eine vertragliche Vereinbarung gefordert werden muss. Daneben können noch weitere Anforderungen (z.B. Vorgaben aus Ausschreibungen) je Fachbereich bestehen.

Teilnahmebescheinigung:

es liegt von Seiten der DAkkS eine Klarstellung des BMAS vor zur Notwendigkeit der Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung im Rahmen der ausschließlich erfolgsbezogenen privaten Arbeitsvermittlung.

Die Anforderung gem. § 2 Abs. 5 AZAV eine Teilnehmerbescheinigung auszustellen, gilt für den Fachbereich 2 nicht mehr!

Begründung: *"Es liegt in dem Fall einer Arbeitsvermittlung durch einen PAV wohl ein im Sinne dieser Vorschrift atypischer Fall vor, in dem die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung nicht erforderlich ist. Zumindest ist die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung für eine Vermittlungsmaßnahme (private Arbeitsvermittlung) nicht vom Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst."*

mit vorweihnachtlichen Grüßen

Ihre Cert-IT

Cert-IT GmbH
Geschäftsführer: Thomas Michel
Am Bonner Bogen 6
53227 Bonn
info (at) cert-it.com
HRB 18119

Amtsgericht Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-ID: 813823177

The logo for CERT IT, featuring the text "CERT IT" in a white, sans-serif font on a dark grey rectangular background.

Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)